



Kaiserslautern und Umgebung

Jürgen Reincke

1. Vorsitzender

Tel. +49 (0)631.66 28 1

Fax +49 (0)631.69 63 68

J.Reincke@NABU-KL.de

19.02.2018

Vorlage zur Satzungsänderung bei der Mitgliederversammlung am 20.03.2018

NABU Kaiserslautern und Umgebung

Steigerhügel 1

67659 Kaiserslautern

Tel. +49 (0)631.66 28 1

Fax +49 (0)631.69 63 68

info@NABU-KL.de

www.NABU-KL.de

Hintergrund: Der NABU hat bei seiner Bundesvertreterversammlung am 05.11.17 eine Reihe von Änderungen verabschiedet. Die folgenden Gliederungen müssen ihre Satzungen in der Folge daran anpassen. Dies macht der NABU-Landesverband Rheinland-Pfalz bei seiner Landesvertreterversammlung am 10.03.18. Der NABU Kaiserslautern und Umgebung hat die Satzungsänderung zur Anpassung an die übergeordneten Satzungen daher für die Jahresmitgliederversammlung am 20.03.18 auf die Tagesordnung gesetzt.

Leitlinie: Paragraphenabfolge und Inhalte weitgehend an Landessatzung orientiert. Als Vorlage dient der Entwurf für NABU-Gruppen in Rheinland-Pfalz für die Landesvertreterversammlung am 10.03.2018.

Vorschlag aus Entwurf	Aktuell gültige Satzung des NABU Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung	Vorschlag neue Satzung NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung, zu beschließen bei der Mitgliederversammlung am 20.03.2018
<p>Präambel Die NABU-Gruppe ... vertritt Natur und Landschaft. Ihre Mitglieder finden in der NABU-Gruppe ... eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.</p>	Keine Präambel	<p>Präambel Die NABU-Gruppe Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung vertritt Natur und Landschaft. Ihre Mitglieder finden in der NABU-Gruppe Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.</p>
<p>§ 1 Name, Sitz und Logo (1) Der Verein führt den Namen „NABU-Gruppe (Naturschutzbund Deutschland, NABU-Gruppe ...)“. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Er ist die regional arbeitende Untergliederung des NABU e.V. und des NABU Rheinland-Pfalz e.V., erkennt die Satzungen des Bundes- und Landesverbandes an und ist an</p>	<p>§ 1 Name und Sitz 1) Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Naturschutzbund-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern 3) Der Verein führt das Emblem des Naturschutzbundes Deutschland (NABU). § 2 Bindung</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Logo (1) Der Verein führt den Namen „NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung (Naturschutzbund Deutschland, NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung)“. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist die regional arbeitende Untergliederung des NABU e.V. und des NABU Rheinland-Pfalz e.V., erkennt die Satzungen</p>



<p>deren Beschlüsse gebunden (Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen der NABU-Gruppe ... betreffen).</p> <p>(3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der regionalen Bezeichnung Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes erfolgen.</p> <p>(4) Der regionale Zuständigkeitsbereich wird vom Landesverband im Einvernehmen mit den NABU-Gruppen festgelegt und den NABU-Gruppen schriftlich mitgeteilt. Als Zuständigkeitsbereich der NABU-Gruppe ... wurde das Gebiet festgelegt.</p>	<p>1) Die Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. - Naturschutzbund-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung (im folgenden NABU-Gruppe genannt) ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (im folgenden Landesverband genannt) und der Bezirksgruppe Pfalz e.V. .</p> <p>2) Die NABU-Gruppe erkennt die Satzung des Bundes- und Landesverbandes und der Bezirksgruppe Pfalz e.V. des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) an. Sie ist an die Beschlüsse und Weisungen des Landesverbandes und der Bezirksgruppe Pfalz e.V. gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen der NABU-Gruppe betreffen.</p> <p>3) Der regionale Zuständigkeitsbereich wird vom Landesverband im Einvernehmen mit den NABU-Gruppen festgelegt und den NABU-Gruppen schriftlich mitgeteilt.</p> <p>4) Als Zuständigkeitsbereich der NABU-Gruppe wurde das Gebiet der folgenden Postleitzahlen (67468, 67471, 67655, 67657, 67659, 67661, 67663, 67677, 67678, 67691, 67693, 67705, 67706, 67707) festgelegt. In jeweiliger Absprache mit der NABU-Gruppe Weilerbach/Rodenbach erfolgt die Zuständigkeit für die Gebiete der Postleitzahlen 67731, 67697 und 66851 und nach Bedarf in Absprache mit der NABU-Gruppe Pirmasens für die Postleitzahlen 67714 und 67716.</p>	<p>des Bundes- und Landesverbandes an und ist an deren Beschlüsse gebunden (Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung betreffen).</p> <p>(3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der regionalen Bezeichnung Kaiserslautern und Umgebung. Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes erfolgen.</p> <p>(4) Der regionale Zuständigkeitsbereich wird vom Landesverband im Einvernehmen mit den NABU-Gruppen festgelegt und den NABU-Gruppen schriftlich mitgeteilt. Als Zuständigkeitsbereich der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung wurde das Gebiet der folgenden Postleitzahlen 67468, 67471, 67655, 67657, 67659, 67661, 67663, 67677, 67678, 67691, 67693, 67705, 67706, 67707 festgelegt.</p> <p>In jeweiliger Absprache mit der NABU-Gruppe Weilerbach/ Rodenbach erfolgt die Zuständigkeit für die Gebiete der Postleitzahlen 67731, 67697 und 66851 und nach Bedarf in Absprache mit der NABU-Gruppe Pirmasens für die Postleitzahlen 67714 und 67716.</p>
<p>§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung</p> <p>(1) Zweck der NABU-Gruppe ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten</p>	<p>§ 3 Zweck und Aufgaben</p> <p>1) Zweck der NABU-Gruppe ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes. Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <p>a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für</p>	<p>§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung</p> <p>(1) Zweck der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in</p>

<p>Bereichen.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>(a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, Schutz von Lebensräumen, gegebenenfalls durch Grunderwerb sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,</p> <p>(b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>(c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,</p> <p>(d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,</p> <p>(e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.</p> <p>(f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,</p> <p>(g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,</p> <p>(3) Die NABU-Gruppe ... ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demo-</p>	<p>eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, Schutz von Lebensräumen, gegebenenfalls durch Grunderwerb sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,</p> <p>b) die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,</p> <p>c) die Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,</p> <p>d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,</p> <p>e) die Mitwirkung bei natur- und umweltschutzrelevanten Planungen sowie Planungen, die für den Schutz des Menschen vor Umweltbeeinträchtigungen bedeutsam sind,</p> <p>f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie das Eintreten für deren konsequenten Vollzug,</p> <p>g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens allgemein und insbesondere bei der Jugend und im Bildungsbereich.</p> <p>2) Die NABU-Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; sie ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>den genannten Bereichen.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>(a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, Schutz von Lebensräumen, gegebenenfalls durch Grunderwerb sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,</p> <p>(b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>(c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,</p> <p>(d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,</p> <p>(e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.</p> <p>(f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,</p> <p>(g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,</p> <p>(3) Die NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt</p>
---	---	---

<p>kratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie steht in ihrer Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Sie bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.</p>		<p>sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie steht in ihrer Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Sie bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Die NABU-Gruppe ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Die NABU-Gruppe ... ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel der NABU-Gruppe ... dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der NABU-Gruppe ... (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der NABU-Gruppe ... fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Zweck und Aufgaben 2) Die NABU-Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; sie ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>§ 4 Mitgliedschaft 10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Die NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Die NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 4 Finanzmittel (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist</p>	<p>§ 6 Beitrag 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Geld erhoben, dessen Höhe die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festlegt und der dem Bundesverband geschuldet wird. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die nicht übertragba-</p>	<p>§ 4 Finanzmittel (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist</p>

<p>dem Bundesverband geschuldet. Die NABU-Gruppe ... erhält daraus zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben den von der Landesvertreterversammlung festgesetzten prozentualen Anteil, sofern der steuerliche Freistellungsbescheid vorliegt.</p> <p>(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der NABU-Gruppe ... keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p> <p>(5) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.</p>	<p>ren Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres, wenn der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.</p> <p>2) Der Jahresbeitrag wird von der Bundesgeschäftsstelle erhoben, die die von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzte Zuwendung an die NABU-Gruppe überweist.</p>	<p>dem Bundesverband geschuldet. Die NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung erhält daraus zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben den von der Landesvertreterversammlung festgesetzten prozentualen Anteil, sofern der steuerliche Freistellungsbescheid vorliegt.</p> <p>(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p> <p>(5) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.</p>
<p>§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen</p> <p>(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.</p> <p>(3) Die Jahresrechnung wird durch 2 Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von ... Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Kassenprüfung durch den Vorstand des Landesverbandes oder dessen Beauftragte ist jederzeit zulässig.</p>	<p>§ 5 Geschäftsjahr</p> <p>1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2) Der Vorstand hat die Jahresbeiträge, die sonstiger Einnahmen und Zuwendungen satzungsgemäß zu verwalten und zu verwenden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.</p> <p>4) Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Kassenwart.</p> <p>5) Die Jahresrechnung wird durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Eine Kassenprüfung durch den Vorstand des Landesverbandes oder dessen Beauftragte ist jederzeit zulässig.</p>	<p>§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen</p> <p>(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.</p> <p>(3) Die Jahresrechnung wird durch 2 Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Kassenprüfung durch den Vorstand des Landesverbandes oder dessen Beauftragte ist jederzeit zulässig.</p>
<p>§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte</p> <p>(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.</p> <p>(2) Die NABU-Gruppe ... bietet folgende Mitgliedsformen:</p> <p>(a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.</p> <p>(b) Korporative Mitglieder.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1) Die NABU-Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder aus anderen Bereichen können auf Wunsch in der NABU-Gruppe geführt werden. Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Einhaltung der Satzung verpflichten.</p>	<p>§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte</p> <p>(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.</p> <p>(2) Die NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung bietet folgende Mitgliedsformen:</p> <p>(a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.</p>

<p>(d) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.</p> <p>(e) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.</p> <p>(f) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.</p> <p>(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder der NABU-Gruppe ... teilnehmen.</p> <p>(4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der NABU-Gruppe ... oder der Landesvorstand oder das Präsidium des Bundesverbandes. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft in der NABU-Gruppe ... begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im NABU Rheinland-Pfalz und im Bundesverband.</p> <p>(6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder ha-</p>	<p>2) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:</p> <p>a) natürliche Mitglieder</p> <p>b) korporative Mitglieder</p> <p>c) Ehrenmitglieder</p> <p>d) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem vollendeten 13. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr,</p> <p>e) Kinder eines ordentlichen Mitglieds können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Familienmitglied sein. Familienmitglied kann auch werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.</p> <p>3) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der NABU-Gruppe oder eine andere Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 (1) der Landesverbandssatzung. Die NABU-Gruppe muss dem Beitritt zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sie sich nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der um das neue Mitglied ergänzten Mitgliederliste geäußert hat.</p> <p>4) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. endet durch Ausschluss oder Austritt, der spätestens am 1. Oktober zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Untergliederung, bei der das Mitglied geführt wird, oder bei der Bundesgeschäftsstelle erklärt werden muss, oder durch Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V.</p> <p>5) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. verstößt oder im Beitrag rückständig bleibt, kann vom Vorstand des Landesverbandes oder vom Präsidium ausgeschlossen werden, nachdem die</p>	<p>(b) Korporative Mitglieder.</p> <p>(d) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.</p> <p>(e) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.</p> <p>(f) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.</p> <p>(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung teilnehmen.</p> <p>(4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung oder der Landesvorstand oder das Präsidium des Bundesverbandes. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft in der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im NABU Rheinland-Pfalz und im Bundesverband.</p> <p>(6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht</p>
--	--	---

<p>ben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>(a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.</p> <p>(b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.</p> <p>(c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.</p> <p>(d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.</p> <p>(e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.</p> <p>(7) Die NABU-Gruppe ... betreut und vertritt die Mitglieder des NABU e.V. in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Mitglieder aus anderen Bereichen können auf Wunsch in der NABU-Gruppe ... geführt werden.</p>	<p>zuständigen Untergliederungen angehört worden sind. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Landesvorstandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann das zuständige Organ das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und, soweit dies zur Abwehr von Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen. Gegen den Ruhensbeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist. Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landesvorstandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Eingeleitete Verfahren sind dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.</p> <p>6) Juristische Personen, die nur im Zuständigkeitsbereich der NABU-Gruppe tätig sind und deren Ziele dem Zweck dieser Satzung nicht entgegenstehen, können vom Vorstand der NABU-Gruppe als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme überregional tätiger juristischer Personen entscheiden Landesverband bzw. ggf. Bundesverband.</p> <p>7) Der Beitritt und die Kündigung</p>	<p>haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>(a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.</p> <p>(b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.</p> <p>(c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.</p> <p>(d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.</p> <p>(e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.</p> <p>(7) Die NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung betreut und vertritt die Mitglieder des NABU e.V. in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Mitglieder aus anderen Bereichen können auf Wunsch in der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung geführt werden.</p>
---	---	---

	<p>der Mitgliedschaft sind vom Vorstand der NABU-Gruppe an die Bundesgeschäftsstelle des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. zu melden.</p> <p>8) Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Für die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung.</p> <p>9) Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler, Studenten oder Wehrpflichtige und Zivildienstleistende oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind, und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.</p> <p>10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.</p>	
<p>§ 7 Naturschutzjugend im NABU</p> <p>(1) Die NABU-Gruppe ... unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) ...“. Der NAJU ... gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.</p> <p>(2) Die NAJU ... regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ggfs. ihrer NAJU-Satzung in eigener Verantwortung. Sie ver-</p>	<p>§ 11 Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU)</p> <p>1) Innerhalb der NABU-Gruppe können selbständige Gruppen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. nach den Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung gebildet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der NABU-Gruppe.</p> <p>2) Wurde eine Naturschutzjugendgruppe gebildet, gehören Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ältere Mitglie-</p>	<p>§ 7 Naturschutzjugend im NABU</p> <p>(1) Die NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Kaiserslautern und Umgebung“. Der NAJU Kaiserslautern und Umgebung gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.</p> <p>(2) Die NAJU Kaiserslautern und Umgebung regelt ihre Angelegen-</p>

<p>wendet das Logo der NAJU Rheinland-Pfalz mit regionalem Zusatz. Die NAJU-Satzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der NABU-Gruppe</p> <p>(3) Die NAJU ... entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.</p> <p>(4) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmt sich der Vorstand der NAJU ... mit dem Vorstand der NABU-Gruppe ... ab.</p> <p>(5) Die NAJU ... ist an die Beschlüsse und Weisungen der NABU-Gruppe ... gebunden. Eine Vertretung nach außen darf nur in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der NABU-Gruppe ... erfolgen.</p>	<p>der, die in der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ein Amt bekleiden, der als „Naturschutzjugend Kaiserslautern und Umgebung im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“ bezeichneten Jugendorganisation an.</p> <p>Die NAJU Rheinland-Pfalz und ihre Untergliederungen verwenden das von der Bundesvertreterversammlung beschlossene Emblem.</p> <p>3) Die Naturschutzjugendgruppe regelt im Rahmen dieser Satzung ihre Arbeit. Sie kann sich auch eine eigene Satzung geben, die dieser NABU-Gruppensatzung nicht widersprechen darf. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst.</p> <p>4) Die Naturschutzjugend ist an die Beschlüsse und Weisungen der NABU-Gruppe gebunden. Eine Vertretung nach außen darf nur in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der NABU-Gruppe erfolgen.</p>	<p>heiten im Rahmen dieser Satzung und ggfs. ihrer NAJU-Satzung in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo der NAJU Rheinland-Pfalz mit regionalem Zusatz. Die NAJU-Satzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung.</p> <p>(3) Die NAJU Kaiserslautern und Umgebung entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.</p> <p>(4) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmt sich der Vorstand der NAJU Kaiserslautern und Umgebung mit dem Vorstand der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung ab.</p> <p>(5) Die NAJU Kaiserslautern und Umgebung ist an die Beschlüsse und Weisungen der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung gebunden. Eine Vertretung nach außen darf nur in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung erfolgen.</p>
<p>§ 8 Organe Organe der NABU-Gruppe ... sind: (a) die Mitgliederversammlung (b) der Vorstand</p>	<p>§ 7 Organe 1) Organe der NABU-Gruppe sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand 2) Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied in der NABU-Gruppe ist. 3) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich. 4) Die Organe der NABU-Gruppe haben die Satzung des Landesverbandes und der Bezirksgruppe Pfalz e.V. zu erfüllen.</p>	<p>§ 8 Organe Organe der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung sind: (a) die Mitgliederversammlung (b) der Vorstand</p>
<p>§ 9 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU-Gruppe Sie ist insbesondere zuständig für: (a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer,</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU-Gruppe. Ihr gehören alle Mitglieder der NABU-Gruppe an. 2) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshaupt-</p>	<p>§ 9 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung. Sie ist insbesondere zuständig für: (a) die Wahl des Vorstandes und der</p>

<p>(b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes, (c) die Änderung der Satzung und die Genehmigung der NAJU-Satzung, (d) die Auflösung der NABU-Gruppe (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der NABU-Gruppe ... an. (3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse ein. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn die Einladung im jährlichen Mitteilungsblatt der NABU-Gruppe ... integriert und an die Mitglieder verschickt wird. Eine Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder äußere Gegebenheiten dem Vorstand eine Mitgliederversammlung zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. (4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer ist mit der Amtsdauer des Vorstandes identisch. (5) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>versammlung innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Jahres statt. Zusätzlich können weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. 3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse ein. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn die Einladung im jährlichen Mitteilungsblatt der NABU-Gruppe integriert und an die Mitglieder verschickt wird. Eine Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder äußere Gegebenheiten dem Vorstand eine Mitgliederversammlung zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. 4) Der Vorstand erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer ist mit der Amtsdauer des Vorstandes identisch. 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies von</p>	<p>zwei Kassenprüfer, (b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes, (c) die Änderung der Satzung und die Genehmigung der NAJU-Satzung, (d) die Auflösung der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung an. (3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse ein. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn die Einladung im jährlichen Mitteilungsblatt der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung integriert und an die Mitglieder verschickt wird. Eine Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder äußere Gegebenheiten dem Vorstand eine Mitgliederversammlung zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. (4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer ist mit der Amtsdauer des Vorstandes identisch. (5) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der</p>
--	---	--

<p>(7) Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt. Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig. Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.</p>	<p>mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.</p> <p>6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist auf Verlangen die Niederschrift zuzustellen.</p> <p>7)</p>	<p>erschiedenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(7) Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt. Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig. Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.</p>
<p>§ 10 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand der NABU-Gruppe ... setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Kassenwart sowie nach Bedarf dem Schriftführer/ Geschäftsführer dem Sprecher der NAJU ... den Beisitzern <p>(2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach dieser Satzung.</p> <p>(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jede/r kann für sich allein den Verein vertreten.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in Einzelwahl. Die Beisitzer/innen können in verbundener Einzelwahl</p>	<p>§ 9 Vorstand</p> <p>1) Der Vorstand der NABU-Gruppe setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Kassenwart, der ebenfalls automatisch den Status eines stellvertretenden Vorsitzenden hat nach Bedarf: dem Schriftführer/ Geschäftsführer dem Sprecher der Naturschutzjugend der NABU-Gruppe den Beisitzern. <p>2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.</p> <p>3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder kann</p>	<p>§ 10 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Kassenwart, der ebenfalls automatisch den Status eines stellvertretenden Vorsitzenden hat, sowie nach Bedarf dem Schriftführer/ Geschäftsführer dem Sprecher der NAJU Kaiserslautern und Umgebung den Beisitzern <p>(2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach dieser Satzung.</p> <p>(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n); jede/r kann für sich allein den Verein vertreten.</p>

<p>gewählt werden. Der/Die NAJU-Sprecher/in muss von der Mitgliederversammlung der NAJU ... als Vertreter/in bestimmt und durch den Vorstand der NABU-Gruppe ... bestätigt werden.</p> <p>(5) Die Wahlperiode beträgt ... Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Scheidet der/die Vorsitzende aus, so wird der/die stellvertretende Vorsitzende mit der Wahrnehmung der Geschäfte des/der Vorsitzenden beauftragt. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt sodann den/die neue/n Vorsitzende/n.</p> <p>(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.</p> <p>(7) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.</p> <p>(8) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, nicht ohne</p>	<p>für sich allein den Verein vertreten.</p> <p>4) Der Vorstand wird nach Vorschlägen der Mitgliederversammlung von dieser für 2 Jahre gewählt. Der Sprecher der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) wird bei selbständigen Jugendgruppen von diesen gewählt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>5) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Stelle durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes mit der Ergänzungswahl in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.</p> <p>6) Der Vorstand ist wieder wählbar.</p> <p>7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, (fern)mündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder beide stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>8) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.</p> <p>9) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversamm-</p>	<p>(4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in Einzelwahl. Die Beisitzer/innen können in verbundener Einzelwahl gewählt werden. Der/Die NAJU-Sprecher/in muss von der Mitgliederversammlung der NAJU Kaiserslautern und Umgebung als Vertreter/in bestimmt und durch den Vorstand der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung bestätigt werden.</p> <p>(5) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Scheidet der/die Vorsitzende aus, so wird der/die stellvertretende Vorsitzende mit der Wahrnehmung der Geschäfte des/der Vorsitzenden beauftragt. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt sodann den/die neue/n Vorsitzende/n.</p> <p>(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.</p> <p>(7) Der Vorstand ist auch beschluss-</p>
---	--	---

<p>Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.</p> <p>(9) Der Vorstand legt nach der Mitgliederversammlung den jährlichen Tätigkeits- und Kassenbericht auch dem NABU Rheinland-Pfalz vor.</p>	<p>lung tätigen.</p> <p>10) Der Vorstand legt dem Landesverband im 1. Halbjahr jeden Jahres einen Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorjahres vor.</p>	<p>fähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.</p> <p>(8) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.</p> <p>(9) Der Vorstand legt nach der Mitgliederversammlung den jährlichen Tätigkeits- und Kassenbericht auch dem NABU Rheinland-Pfalz vor.</p>
<p>§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung</p> <p>(1) Der Vorstand der NABU-Gruppe ... sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen.</p> <p>Stellt er fest, dass Mitglieder</p> <p>(a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundes- und Landesvertreterversammlungen, Bundesländer-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,</p> <p>(b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,</p> <p>so informiert er den Vorstand des NABU Rheinland-Pfalz, der Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung trifft, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.</p> <p>(2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der Landesvorstand und/oder das Präsidium des Bundesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.</p> <p>(3) Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Vorstand einzulegen, der die</p>	<p>Nicht vorhanden</p>	<p>§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung</p> <p>(1) Der Vorstand der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen.</p> <p>Stellt er fest, dass Mitglieder</p> <p>(a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundes- und Landesvertreterversammlungen, Bundesländer-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,</p> <p>(b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,</p> <p>so informiert er den Vorstand des NABU Rheinland-Pfalz, der Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung trifft, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.</p> <p>(2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der Landesvorstand und/oder das Präsidium des Bundesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.</p> <p>(3) Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Vorstand einzulegen, der die</p>

<p>Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle des Bundesverbandes zur Entscheidung vorzulegen.</p>		<p>Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle des Bundesverbandes zur Entscheidung vorzulegen.</p>
<p>§ 12 Schiedsstelle (1) Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen: (a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung des NABU, seiner Gliederungen, seiner satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit im NABU beziehen, (b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen. (2) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. (3) Die Schiedsstelle entscheidet ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. (4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich. (5) Die Schiedsstelle kann von jedem NABU-Mitglied angerufen werden, das von Handlungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 und 3 betroffen ist. Der Antragsteller muss darlegen, dass er durch die angefochtene Handlung/ Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Rechten verletzt ist. (6) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann die Schiedsstelle</p>	<p>Nicht vorhanden</p>	<p>§ 12 Schiedsstelle (1) Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen: (a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung des NABU, seiner Gliederungen, seiner satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit im NABU beziehen, (b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen. (2) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. (3) Die Schiedsstelle entscheidet ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. (4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich. (5) Die Schiedsstelle kann von jedem NABU-Mitglied angerufen werden, das von Handlungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 und 3 betroffen ist. Der Antragsteller muss darlegen, dass er durch die angefochtene Handlung/ Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Rechten verletzt ist. (6) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann die Schiedsstelle</p>

auf Antrag bis zu ihrer endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(7) Gegen ein Mitglied kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

(a) Rüge oder Verwarnung,
 (b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 (c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 (d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
 (e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

(8) Gegen eine Gliederung kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

(a) die Rüge oder Verwarnung,
 (b) die Aussetzung der Auszahlung von Mitteln aus der Beitragsaufteilung,
 (c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos und zur Führung des Verbandsnamens.

(9) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann die Schiedsstelle auf Antrag das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit deren Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Schiedsstelle eine Sofortmaßnahme jeweils um weitere drei Monate verlängern.

(10) Die NABU-Gruppe ... erkennt die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und dessen Entscheidungen, wie sie in der Bundessatzung geregelt sind, an.

auf Antrag bis zu ihrer endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(7) Gegen ein Mitglied kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

(a) Rüge oder Verwarnung,
 (b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 (c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 (d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
 (e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

(8) Gegen eine Gliederung kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

(a) die Rüge oder Verwarnung,
 (b) die Aussetzung der Auszahlung von Mitteln aus der Beitragsaufteilung,
 (c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos und zur Führung des Verbandsnamens.

(9) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann die Schiedsstelle auf Antrag das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit deren Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Schiedsstelle eine Sofortmaßnahme jeweils um weitere drei Monate verlängern.

(10) Die NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung erkennt die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und dessen Entscheidungen, wie sie in der Bundessatzung gere-

		gelt sind, an.
<p>§ 13 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der NABU-Gruppe ... ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.</p> <p>(2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.</p> <p>(3) Der Vorstand kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis oder Ortsebene können nicht Mitglied des Vorstandes des NABU ... sein.</p> <p>(5) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>(6) Der Landesvorstand und das Präsidium des Bundesverbandes haben das Recht an Mitgliederversammlungen der NABU-Gruppe ... teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.</p> <p>(7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>§ 13 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1) Jede Tätigkeit in der NABU-Gruppe, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass</p> <p>2) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe bzw. in Höhe, die durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind, ersetzt werden können,</p> <p>3) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.</p> <p>4) Bedienstete der NABU-Gruppe können nicht Vorstandsmitglied in der NABU-Gruppe sein.</p> <p>5) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst; bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>6) Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.</p> <p>7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.</p> <p>8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.</p> <p>9) Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden. Bei der Sammelabstimmung hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu wählen sind.</p> <p>10) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>11) Das aktive Wahlrecht für Organe des NABU und seiner Untergliede-</p>	<p>§ 13 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.</p> <p>(2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.</p> <p>(3) Der Vorstand kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis oder Ortsebene können nicht Mitglied des Vorstandes des NABU Kaiserslautern und Umgebung sein.</p> <p>(5) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>(6) Der Landesvorstand und das Präsidium des Bundesverbandes haben das Recht an Mitgliederversammlungen der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.</p> <p>(7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(8) Soweit es zur Organisation der Vereinsarbeit erforderlich ist, kön-</p>

	<p>rungen gemäß § 7 haben nur NABU-Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht für Organe des NABU und seiner Untergliederungen gemäß § 7 haben nur NABU-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.</p> <p>12) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten.</p> <p>13) Über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p>	<p>nen sich örtliche NABU-Gruppen mit Zustimmung des Landesverbandes zur überörtlichen Zusammenarbeit zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse sind, auch wenn sie die Bezeichnung Bezirks-, Regional- oder Kreisverband tragen, keine Gliederungen des NABU i. S. d. § 7 BV. Ihre Finanzierung erfolgt durch die ihnen angehörenden NABU-Gruppen.</p>
<p>§ 14 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen</p> <p>(1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.</p> <p>(2) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.</p> <p>(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandi-</p>	<p>§ 13 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.</p> <p>7) Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden. Bei der Sammelabstimmung hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu wählen sind.</p> <p>8) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>9) Das aktive Wahlrecht für Organe des NABU und seiner Untergliederungen gemäß § 7 haben nur NABU-Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht für Organe des NABU und seiner Untergliederungen gemäß § 7 haben nur NABU-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern</p>	<p>§ 14 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen</p> <p>(1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.</p> <p>(2) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.</p> <p>(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandi-</p>

<p>daten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.</p> <p>(4) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.</p>	<p>sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.</p> <p>10) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten.</p> <p>11) Über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p>	<p>daten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.</p> <p>(4) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.</p>
<p>§ 15 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) Eine beantragte Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern dem Inhalt nach bekannt zu geben.</p> <p>(3) Wesentliche Änderungen dieser Satzung, die den Sinn dieser Regelungen verändern, können nur mit Zustimmung des Landesverbandes vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind die Regelungen der §§ 7 – 10.</p> <p>(4) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.</p>	<p>§ 12 Satzungsänderung</p> <p>1) Wesentliche Änderungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12(1), 14 und 15 dieser Satzung, die den Sinn dieser Regelung verändern, können nur mit Zustimmung des Landesverbandes vorgenommen werden. Alle Änderungen dieser §§ sind dem Landesverband möglichst zeitgleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzuzeigen.</p> <p>2) Änderungen oder Ergänzungen der Regelungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>3) Eine beantragte Änderung oder Ergänzung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben. Dabei muss der Inhalt der Änderungen nicht zugesandt werden, sondern nur, dass eine Satzungsänderung beraten wird. Die Textvorstellung der aktuellen und der vorgeschlagenen Formulierung erfolgt über die Homepage www.NABU-KL.de mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Vollversammlung</p>	<p>§ 15 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) Eine beantragte Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern dem Inhalt nach bekannt zu geben.</p> <p>(3) Wesentliche Änderungen dieser Satzung, die den Sinn dieser Regelungen verändern, können nur mit Zustimmung des Landesverbandes vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind die Regelungen der §§ 7 – 10.</p> <p>(4) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.</p>

	und zusätzlich durch frei sichtbaren Aushang am Wohnsitz des ersten Vorsitzenden. Die alte Satzung und den jeweils neuen Vorschlag können Mitglieder auch beim Vorsitzenden und bei beiden stellvertretenden Vorsitzenden bekommen.	
§ 16 Auflösung Die Auflösung der NABU-Gruppe ... kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.	§ 14 Auflösung 1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.	§ 16 Auflösung Die Auflösung der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
§ 17 Vermögensbindung (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.	§ 14 Auflösung 2) Bei Auflösung der NABU-Gruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Bezirksgruppe Pfalz e.V. des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. 3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.	§ 17 Vermögensbindung (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.
§ 18 Inkrafttreten (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am ... beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom ... (2) Diese Satzung tritt erst mit Zustimmung des NABU Rheinland-Pfalz in Kraft und ist nur mit dessen Unterschrift gültig. (3) Die Zustimmung erfolgte am ...	§ 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt erst mit Zustimmung des Landesvorstandes in Kraft und ist nur mit dessen Unterschrift gültig. Die Zustimmung erfolgte am ...	§ 18 Inkrafttreten (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 24.02.2012. (2) Diese Satzung tritt erst mit Zustimmung des NABU Rheinland-Pfalz in Kraft und ist nur mit dessen Unterschrift gültig. (3) Die Zustimmung erfolgte am ...

Mit freundlichen Grüßen,

Jürgen Reincke

1. Vorsitzender der NABU-Gruppe Kaiserslautern und Umgebung